

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Gemeinde Kleinrinderfeld	05.05.23	Nachdem der Bebauungsplan „Solar Albertsberg“, der Gemeinde Großrinderfeld, die Belange unserer Gemeinde nicht tangiert, erheben wir gegen die Planung keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
2	Polizeipräsidium Heilbronn	05.05.23	Gegen den Bebauungsplan „Solar Albertsberg“ bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
3	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW)	08.05.23	Im betreffenden Plangebiet in Großrinderfeld befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Großrinderfeld liegt außerhalb unseres Verbandsgebietes. Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.	Zur Kenntnis genommen.
4	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	10.05.23	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen.
5	TenneT TSO GmbH	12.05.23	Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt. Im angefragten Bereich befindet sich der Korridor des geplanten SudLink HGÜ Kabels. Für diesen Bereich der HGÜ Trasse ist die Transnet BW zuständig, deshalb haben wir Ihre Anfrage dorthin zur Info weitergeleitet.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Siehe Stellungnahme 20.
6	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	15.05.23	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen den o.g. Bebauungsplan. Landeseigene Interessen und Planungen sind hiervon nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
7	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	19.05.23	Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
8	Bundesnetzagentur - Referat 226 Berlin	25.05.23	Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet; Marktstammdatenregister (MaStR) Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung. Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum. Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen. Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt. Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird an den Betreiber weitergegeben.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung. Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/SachgebieteSa/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/FirFirmenne/FormularRichtfunk.pdf Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.</p>
9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	31.05.23	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Es ist allerdings eine Unabdingbare Haftungsfreistellungserklärung des Betreibers für eventuelle Beschädigungen der Module durch tief-fliegende Hubschrauber aufgrund des vor Ort genutzten Höhenbandes für die Fläche 3 erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Betreiber weitergegeben.</p>
10	Regierungspräsidium Stuttgart	31.05.23	<p>Raumordnung Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in Großrinderfeld auf der Gemarkung Schönfeld geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt rund 26 Hektar und erstreckt sich über drei Teilflächen. Der Flächennutzungsplan stellt für die Flächen jeweils Fläche für die Landwirtschaft dar und soll nach § 8 Abs.3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zum Bebauungsplan wird voraussichtlich vor dem Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung abgeschlossen, weshalb der Bebauungsplan zur Genehmigung eingereicht wird. Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Der nördliche Teilbereich III liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“ Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung wurde das Vorbehaltsgebiet plausibel thematisiert.</p> <p>Nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe sollte sichergestellt werden, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage zurückgebaut wird. Wir empfehlen eine entsprechende Festsetzung in den Textteil aufzunehmen. Hierzu verweisen wir ergänzend auf die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen - Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018 (Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (baden-wuerttemberg.de)).</p> <p>Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen die Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung der Planung entgegenstehen.</p> <p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz nimmt zu o.g. Planung wie folgt Stellung: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Planungsrechtlichen Festsetzungen ist unter „8. Zeitliche Befristung“ sowie in den Hinweisen unter „1. Rückbauverpflichtung“ der Rückbau nach Aufgabe der Nutzung bereits geregelt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent.</p> <p>Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.</p> <p>(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen und 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase. <p>Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde- rung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(7) Die Planung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errich- tung einer Freiflächenphotovoltaikanlage von insgesamt 26 ha (für PV-Anlagen und Kompensationsflächen) auf drei Teilflächen östlich der A81 bilden. Die Ermöglichung des Ausbaus von Freiflächenpho- tovoltaikanlagen trägt zum Erreichen der Klimaschutzziele bei.</p> <p>Wir bitten Sie die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klima- schutz über die weiteren Verfahrensschritte, insb. über die Fassung des Satzungsbeschlusses, zu informieren (StEWK@rps.bwl.de). Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Jasmin Wagner, 0711/904- 12116, StEWK@rps.bwl.de</p> <p>Landwirtschaft</p> <p><u>I. Grundsätzliche Anmerkungen aus Sicht der höheren Landwirt- schaftsbehörde</u></p> <p>Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf sied- lungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Depo- nien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbe- reich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen des- halb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) er- richtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Bio- massenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>ist. Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen höchst bedenklich, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können.</p> <p>Aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien unbedenklich. U.E. sind nur solche Flächen zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden. Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. Im Text der Plansätze (Begründung BP) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die geplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden. Dies gilt auch für Flächen einer Alternativenprüfung. Wir bitten um entsprechende Ergänzungen / Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt sind und demgemäß interpretiert werden können.</p> <p>Die Einstufung in Vorrangflur Stufe I/II bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt – wie häufig im MTK. Zwar kommt den Flächen des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune lokal keine herausragende Stellung zu. In einer Gesamtbetrachtung handelt es sich jedoch um gute Fluren; insofern hat hier die Kommune eine über die kommunale Ebene hinausgehende Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuellen Krisen zeigen, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss.</p>	<p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird durch eine Karte der Flurbilanz 2022 sowie durch folgende Textpassage ergänzt: <i>„Die Gemeinde Großrinderfeld besitzt gemäß der Flurbilanz 2022 ausschließlich gute Böden in den Wertstufen I – III bzw. Vorrangflur und Vorbehaltsflur I und II. Das Plangebiet wird als Vorbehaltsflur I eingestuft. Es weist somit gute Böden auf, aber im Gemeindevergleich keine überdurchschnittlich guten. In der Bodenpotenzialkarte sind die beiden nördlichen Flächen überwiegend den Kategorien `Vorbehaltspotenzial II` und `Grenzpotenzial` zugeordnet. Die südliche Fläche weist ebenfalls die beiden Kategorien `Vorbehaltspotenzial II` und `Grenzpotenzial` auf. Im östlichen Bereich sind die Böden etwas besser bewertet weshalb hier die Kategorien `Vorrangpotenzial` und `Vorbehaltspotenzial I` ausgewiesen werden.</i></p> <p><i>Da die Gemeinde Großrinderfeld ihren Beitrag zur Energiewende und dem Klimaschutz beitragen möchte, sind neben den Dach-Photovoltaikanlagen auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen notwendig. Um das Landschaftsbild und die besonders guten Böden zu schonen, wurden für den vorliegenden Bebauungsplan Flächen gewählt, die aufgrund der Autobahn bereits vorbelastet sind.“</i></p> <p>Neben der angesprochenen Krise hinsichtlich der Nahrungsmittelproduktion, befinden wir uns ebenfalls in einer Klimakrise. Es liegt somit auch ein besonderes Augenmerk auf der Energiewende und dem damit verbundenen Ausbau der</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p><u>II. Bewertung des Standorts Albertsberg/ Großrinderfeld</u> Das ca. 26 ha große Plangebiet (3 Teilflächen) liegt nordwestlich von Schönfeld auf einer Hochfläche, ist gut erschlossen, wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist im FNP Fläche für Landwirtschaft. Dazwischen befindet sich die Autobahn A81 mit Gehölzstrukturen. Ausgewählt wurde der Standort, da er bzgl. PV als rentabel erscheint (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanknüpfungspunkt, Baukosten).</p> <p>In der Flurbilanz ist das Gebiet aufgrund der Böden und der sehr guten agrar-strukturellen Verhältnisse als Vorrangflur Stufe II eingestuft. Für den MTK ist dies damit ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort und nach Einschätzung der höheren Landwirtschaftsbehörde für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar; auch ist eine „Regeneration des Bodens unter PV“ (S. 6) nicht erforderlich. Solche Flächen sollen u.E. nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet bzw. entlang der Autobahn und die daraus resultierende EEG-Förderbarkeit nichts. Keinesfalls handelt es sich deshalb grundsätzlich um schwach ertragsfähige Flächen mit geringen Erträgen wie oft vermutet bzw. um vorbelastete Flächen (S. 14). Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits deshalb zur Planung Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft. Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern.</p> <p>Zu Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen, da in den</p>	<p>Erneuerbaren Energien. Um diese voranzubringen sind u.a. Freiflächen-Photovoltaikanlagen notwendig. Zu erwähnen ist, dass Photovoltaik eine sehr flächenschonende Form der Erneuerbaren Energien darstellt, wenn man bspw. die Erzeugung von Strom aus Biomasse gegenüberstellt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Zudem bietet die Nutzung ihrer Flächen als PV-Anlagen den Landwirten ein zusätzliches Standbein in der betrieblichen Diversifizierung. Die finanzielle Absicherung der Betriebe über eine Freiflächenphotovoltaikanlage dient auch der dauerhaften landwirtschaftlichen Produktion auf den anderen betriebsinternen Ackerflächen. In der aktuellen Krisensituation mit stark schwankenden und stark steigenden Preisen für z.B. Saatgut, Kraftstoff, Dünger ist eine konstante Einnahmequelle durch Stromvermarktungserlöse und/oder Pachteinahmen oder finanzielle "Beteiligung" für eine Betriebsabsicherung dringend notwendig. Die nebenstehenden Bedenken können nachvollzogen werden. Jedoch werden in der Gesamtbetrachtung der betriebswirtschaftlichen, der energiepolitischen, der klimapolitischen und</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grün-land, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch und insbesondere im MTK steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht. Das durch die PV entstehende Zusatzangebot an Grünland würde diese Problematik u.E. nach noch vergrößern. Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im Übrigen fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen.</p> <p>Auch die getroffenen Annahmen zur Nutzung der Flächen sind unklar (S. 7 Pflege); ob eine Nutzung des Grünlandes durch einen konkreten landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen könnte, ist nicht bekannt. Es ist deshalb nicht von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung durch Beweidung oder als Wiese auszugehen. Auch ist für den Fall der Mahd der Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen i.d.R. unter den PV Modulen nicht möglich, sondern müsste händisch / mit Kleingeräten im Sinne der Landschaftspflege erfolgen. Es ist deshalb ein fachlich fundiertes, realistisches Nutzungskonzept als Teil der Eingriffs-Ausgleichsplanung zu erarbeiten.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, 0711/904-13207, Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de.</p> <p>Anmerkung: - Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de.</p> <p>- Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, 0711/904-45170, Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p>	<p>der landwirtschaftlichen Belange die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt.</p> <p>Das extensive Grünland existiert nur während der Nutzung als PV-Freiflächenanlage. Nach Aufgabe der PV-Nutzung wird die Fläche wieder in Ackerland überführt.</p> <p>Die Pflege der Fläche erfolgt durch die bisherigen Landwirte.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium erhält nach Inkrafttreten die Unterlagen in digitaler Form.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
11	Ericsson Services GmbH	01.06.23	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
12	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	02.06.23	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
13	Regionalverband Heilbronn-Franken	05.06.23	<p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass nach uns vorliegenden Daten das Plangebiet in vollem Umfang innerhalb des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors des Vorhabens 3 (Südlink) liegt. Da sich das Plangebiet auf beiden Seiten der A 81 befindet, deckt es einen großen Teil der Korridorfläche ab. Sofern dies nicht schon erfolgte, empfehlen wir deshalb eine Abstimmung der Planungen mit der Bundesnetzagentur und dem Vorhabenträger TransnetBW.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass am 21.10.2022 im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Aufstellung eines Bebauungsplans für eine</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Siehe Stellungnahmen 8 und 15 der Bundesnetzagentur sowie Stellungnahme 20 der TransnetBW.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region.</p> <p>Die Gemeinde Großrinderfeld stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die vorliegende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen um sie regionalplanerisch zu sichern. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband wird weiterhin beteiligt und erhält zu gegebener Zeit die Mitteilung über die Rechtsverbindlichkeit.</p>
14	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	05.06.23	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für die drei Plangebiete ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Die drei Plangebiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks (undifferenziert), der Quaderkalk-Formation sowie der Erfurt-Formation (ehemalige Bezeichnung: Lettenkeuper). Diese werden lokal von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemm-massen, Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Gutachten liegt nicht vor.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines möglichen Transformatorenhäuschens) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Das Plangebiet SO-1 überschneidet sich im nördlichen Teil, in den Gewannen Hirschbuck und Herrenhirschhölzle, mit einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen der Rohstoffgruppe Natursteine Kalkstein des Oberen Muschelkalks. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird an den Betreiber weitergegeben. Ein Bodenschutzkonzept wird dem Bauantrag beigelegt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Nutzung des Plangebietes als Solarpark stellt keine feste bauliche Anlage dar, sondern kann bei Bedarf zurückgebaut werden. Die Rohstoffe bleiben auch weiterhin im Boden erhalten, da kein Abtrag des Bodens geplant ist.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenvierer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons]. Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Grünbachgruppe“ (LUBW Nr.: 128-141) wird hingewiesen.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/ Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Ein Gutachten liegt nicht vor.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
15	Bundesnetzagentur Bonn	07.06.23	<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Bebauungsplan „Solar Albertsberg“ der Gemeinde Großrinderfeld kommt eine Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 3 (Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach) in Betracht. Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 3, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt E Arnstein – Großgartach des Vorhabens Nr. 3 am 24.09.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich. Die TransnetBW GmbH reichte am 08.10.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall (Abschnitt E2), als Teilabschnitt des Abschnitts E des Vorhabens Nr. 3, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren vom 14.11.2020 bis zum 11.12.2020 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 28.01.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen wurden am 28.04.2023 von der TransnetBW GmbH eingereicht. Die Bundesnetzagentur prüft diese Unterlagen derzeit. Nach der Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Leitungsverlauf innerhalb des Trassenkorridors festlegen.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte zwischen dem Bebauungsplan „Solar Albertsberg“ und dem geplanten Netzausbauvorhaben Nr. 3 hinweisen. Nach dem derzeitigen Verfahrensstand befindet sich der räumliche Geltungsbereich des vorbezeichneten Bebauungsplans vollständig in dem verbindlich festgelegten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 3 in den Trassenkorridorsegmenten 126c und 128. Die drei etwa gleich großen Teilbereiche des Geltungsbereichs liegen etwa auf Höhe der Ortslage von Schönefeld westlich und östlich der Bundesautobahn A81. Der von der Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH beabsichtigte Verlauf der Trasse (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) wird nicht durch den Geltungsbereich überlagert. Der beabsichtigte Verlauf der Trasse verläuft zunächst am westlichen Rand des Trassenkorridors auf der westlichen Seite der Bundesautobahn A81, kreuzt diese dann südlich des Geltungsbereichs und verläuft dann weiter auf deren östlicher Seite. Nach dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand verbleibt wahrscheinlich genügend Passageraum für die Trasse des Vorhabens Nr.3 im Abschnitt E2. Allerdings können sich an der derzeitigen Planung durchaus noch Änderungen ergeben, so dass Beeinträchtigungen des geplanten Trassenkorridors bzw. der geplanten Trasse durch die vorgesehene Planung in Ihrer Zuständigkeit nicht ausgeschlossen werden können. Im weiteren Verfahren und mit zunehmender Konkretisierung der Planung ist es möglich, dass sich derzeit noch nicht absehbare Konflikte zeigen. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmen. Hinzu kommt, dass sich südlich des Geltungsbereichs des hier gegenständlichen Bebauungsplans „Solar Albertsberg“ direkt der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solar Schafäcker“ Gemeinde Großrinderfeld anschließt, im Rahmen dessen Aufstellung Sie die Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 10.06.2023 nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten. Bereits in der damaligen Stellungnahme vom 12.07.2022 (Az.: 814 - 6.04.02.02/23-C-0/77#1) wurden von der Bundesnetzagentur – sowie auch seitens der Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH in deren</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in der Stellungnahme erwähnt, liegt das Plangebiet zwar innerhalb des Trassenkorridors aber der derzeit geplante Trassenverlauf ist jeweils auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn geplant. Selbst wenn sich im weiteren Verlauf des Verfahrens zum Vorhaben Nr. 3 der TransnetBW ergeben sollte, dass die Erdkabel auf Seiten des Solarparks verlegt werden müssen, bietet der Grünstreifen zwischen der Autobahn und dem Solarpark ausreichend Platz um die Kabel zu verlegen. Zudem stellen die Solarmodule aufgrund des Rammverfahrens keine festen Bauwerke da und könnten somit bei Bedarf recht unkompliziert zurückgebaut oder verlegt werden. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Solarparks zu keinen Konflikten zwischen den beiden Verfahren führt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>damaliger Stellungnahme – Bedenken gegenüber dem Vorhaben in Ihrer Zuständigkeit geäußert. Die Stellungnahme in der vorbezeichneten Angelegenheit füge ich diesem Schreiben als Anlage bei. Zwar sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für den gesamten geplanten Solarpark in mehreren Bauleitplanverfahren geschaffen werden, mit Blick auf die mögliche Beeinträchtigung der Realisierung des Vorhabens Nr. 3 ist dies jedoch unerheblich, da die durch die Vorhaben in Ihrer Zuständigkeit verursachten Einschränkungen der Trassierungsmöglichkeiten innerhalb des Trassenkorridors in der Summe wirksam werden und zu betrachten sind.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Planfeststellung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 7 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise ferner darauf hin, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG handelt es sich um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20.</p> <p>Ich weise außerdem darauf hin, dass nach § 18 Abs. 5 NABEG in Verbindung mit § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (s.o.) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). Das Vorhaben in Ihrer Zuständigkeit befindet sich auf den vom Plan betroffenen Flächen und ist –</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. In den Bebauungsplan wird ein `2. Bauabschnitt` eingezeichnet und unter den Hinweisen folgendes aufgenommen: <i>„Das Flurstück 6233 soll im Rahmen des Trassenausbaus des Vorhabens Sued-Link der TenneT und TransnetBW GmbH als Bodenaufbereitungsfläche während der Bauphase genutzt werden. Aus diesem Grund wird dieser Bereich erst in einem zweiten Bauabschnitt, nach</i></p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>insbesondere auch mit Blick auf die oben beschriebene Summationswirkung – ggf. geeignet, die geplanten Baumaßnahmen erheblich zu erschweren.</p> <p>Ich rege dringend an, falls nicht bereits geschehen, die für den Abschnitt E2 des Vorhabens Nr. 3 federführend zuständige Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH (bauleitplanung@transnetbw.de) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf der Internetseite der Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH sind auch die Antragsunterlagen zum Vorhaben Nr. 3 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Abschnitt E2 des Vorhabens Nr. 3 (www.netzausbau.de/vorhaben3d2) sowie auch die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung (www.netzausbau.de/vorhaben3d) abrufbar sind.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>	<p><i>Freigabe der Fläche durch den Bauträger, umgesetzt.“</i></p> <p>Die TransnetBW wurde beteiligt. Siehe Stellungnahme 20.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
16	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	07.06.23	<p>Baurecht Zu VII. Örtliche Bauvorschriften, 1. Einfriedungen: Nicht eindeutig dargestellt wird, ob die Einfriedungen lediglich innerhalb der überbaubaren Fläche oder auch außerhalb dieser zugelassen sind. Es wird empfohlen, dies entsprechend zu konkretisieren.</p> <p>Verkehr Wirtschaftswege im Sinne des Straßenrechts als beschränkt öffentliche Wege für die Land- und Forstwirtschaft dürfen durch den allgemeinen Verkehr nicht befahren werden. Auf eine entsprechende Widmungsänderung wird hingewiesen.</p> <p>Im Übrigen bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>In den Planungsrechtlichen Festsetzungen unter „3. Überbaubare Grundstücksflächen“ ist bereits geregelt, dass Einfriedungen ausnahmsweise außerhalb der Baugrenze zulässig sind.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Forstwirtschaft Von der Aufstellung des Bebauungsplans werden Waldflächen gem. § 2 des Landeswaldgesetz Baden-Württembergs (LWaldG) am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Somit besteht auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtliche Genehmigungspflicht nach LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit ergibt sich aber aus den im Norden nahezu unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen. Bei den nördlich an Flst. Nr. 6323, Gemarkung Schönfeld angrenzenden Flurstücken Nr. 5744 - 5748, 5751, 5752 und 5755 der Gemarkung Schönfeld handelt es sich um Wald gem. § 2 LWaldG. bei den Waldflächen, welche regional als 'Pfarrhirschhölzle' bekannt sind, handelt es sich um einen im Mittel 110-jährigen Eichen-Kiefern-Mischwald auf mäßig frischem Lettenkeuper-Mischlehm, dessen Oberhöhe heute meist mehr als 20 m beträgt. Nach den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung erfüllt der Wald, welcher sich vollständig im privaten/kirchlichen Eigentum befindet, neben den forstlichen Grundfunktionen noch eine besondere Erholungsfunktion (Erholungswald Stufe 2) und liegt zudem in einem bestehenden Wasserschutzgebiet (WSG Grünbachgruppe). Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion besteht durch das angrenzend geplante Vorhaben aus forstfachlicher Sicht nicht.</p> <p>Gemäß Landesbauordnung für Baden-Württemberg fallen PV-Anlagen nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (≤ 30 m) von Waldbeständen. ▪ Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u. a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Unterschreitung eines ausreichenden Waldabstands ist für den angrenzenden Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere und somit kostenintensivere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) - einseitig - erheblich beeinträchtigen. Aufgrund des geplanten Vorhabens ergeben sich für den angrenzenden Waldbesitzenden darüber hinaus Verkehrssicherungspflichten, die hinsichtlich zusätzlicher Verkehrssicherungskontrollen und ggfs. -maßnahmen mit einem Mehraufwand bzw. zusätzlichen Kosten verbunden sein können. <p>Vor diesem Hintergrund kann in Bezug auf die vorgelegte Planung eine künftige Gefährdung vom Wald auf die geplante PV-Anlage oder umgekehrt nicht ausgeschlossen werden. Wir empfehlen einen angepassten Abstand zum Wald einzuhalten.</p> <p>Sollte der aktuelle Abstand zwischen Wald und geplanter PV-Anlage entgegen unseren Empfehlungen beibehalten werden, wird dringend empfohlen, mit den Eigentümern der angrenzenden Waldflurstücke privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen, welche die Aspekte Haftungsverzicht, Verkehrssicherungspflicht und den Umgang mit möglichen Bewirtschaftungshemmnissen regelt.</p> <p>Unter der Annahme, dass eventuelle Kompensationsmaßnahmen nicht innerhalb Waldes festgelegt werden, werden weitere forstliche Belange, die durch die untere Forstbehörde zu vertreten sind, nicht berührt.</p> <p>Bodenschutz</p>	<p>Der Abstand zum Wald wird auf 30m festgesetzt und mit dem Baufenster gesichert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb des Plangebiets umgesetzt, weshalb keine externen Flächen benötigt werden.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen seitens des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) für Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar Größe, die auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche (natürliche Böden) einwirken, die Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabens-träger gefordert wird. Ziel ist es, für die Planung und Ausführung des Vorhabens einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit Boden wie auch den Erhalt oder die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und der damit verbundenen Bodenqualität zu gewährleisten. Das Bodenschutzkonzept ist den Antragsunterlagen zum Bauantrag beizulegen. Sofern das Vorhaben erlaubnisfrei sein sollte, ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn dem Umweltschutzamt, Fachbereich Boden- und Altlastenschutz vorzulegen.</p> <p>Es wird wenn möglich empfohlen, an den geplanten Anlagenstandorten rechtzeitig Grünland anzulegen, um eine Stabilisierung des Bodens zu erhöhen (halbes Jahr, zwei Schnitte).</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass flächige Geländeänderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Geländemodellierung (Nivellierung) des Plangebietes aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht zulässig sind.</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz Zum derzeitigen Zeitpunkt bestehen gegen das Vorhaben keine erheblichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme ist allerdings derzeit nicht möglich, da die Erfassungen der relevanten Artengruppen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung noch ausstehen. Die in der Potenzialanalyse vom 18. April 2023 ermittelten relevanten Artengruppen sind nach fachlich geeigneten Methodenstandards zu erfassen. Je nach Kartierergebnis und der daraus resultierenden Betroffenheit der Arten(gruppen) sind die konfliktvermeidenden und -minimierenden Maßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen entsprechend anzupassen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird an den Betreiber weitergegeben. Ein Bodenschutzkonzept wird dem Bauantrag beigelegt.</p> <p>Der Hinweis wird an den Betreiber weitergegeben.</p> <p>Der Hinweis wird an den Betreiber weitergegeben.</p> <p>Diese Vorgabe ist bereits unter `4. Aufschüttungen und Abgrabungen` in den Planungsrechtlichen Festsetzungen geregelt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die vollumfängliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird bei der kommenden Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mit ausgelegt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Als CEF-Maßnahme wird in den Festsetzungen des BBP die Anlage einer mehrjährigen Einsaatbrache mit Blühstreifen für Feldlerchen mit 1.000 m² pro Brutpaar im räumlich funktionalen Umkreis von 3 km aufgeführt. Eine Anlage in Teilflächen ist möglich, die Mindestgröße einer Teilfläche beträgt 200 m². Diese Art der Maßnahme wird als geeignet angesehen.</p> <p>Bei einer streifigen Umsetzung der Maßnahme ist allerdings eine Mindestbreite von 20 m (nicht wie beschrieben 10m) einzuhalten, um den Störungsdruck möglichst gering zu halten.</p> <p>Die Lage geeigneter CEF-Flächen ist vor Beschluss des Bebauungsplans unter Nennung der Flurstücke festzusetzen.</p> <p>Die bisher in den Festsetzungen genannten Vermeidungsmaßnahmen werden auf Grundlage des bisherigen Kenntnisstandes als geeignet angesehen und sind zu übernehmen.</p> <p>Zu Maßnahme V3: Falls die Anlage von Dauergrünland mittels Heusaat erfolgen sollte, ist der UNB die Lage der Spenderflächen mitzuteilen.</p> <p>Die Altgrasbestände sind möglichst nicht bereits im März, sondern je nach Witterung Ende April bis Anfang Mai zu mähen. Zu diesem Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die Nutzung durch überwinterte Entwicklungsstadien weitgehend abgeschlossen ist.</p> <p>Falls eine Beweidung stattfindet, sollte aus Gründen der Vereinbarkeit zwischen Herdenschutz und Kleinsäugerdurchlässigkeit der Umzäunung des Solarparks während der Beweidung eine Koppelung mit wolfsabweisender Zäunung erfolgen. Hinweise zum Herdenschutz können unter nachstehendem Link gefunden werden: https://www.main-tauber-kreis.de/?object=tx%7c2894.6&ModID=255&FI D=2894.25740.1</p> <p>Landwirtschaft Das Plangebiet besteht aus ackerbaulich genutzten Flächen, die gemäß der digitalen Flurbilanz als auch gemäß der</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Mindestbreite wird auf 20m angepasst.</p> <p>Die Lage und Beschreibung der CEF-Fläche wird für die kommende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Maßnahme wird wie folgt ergänzt: <i>„Die Lage der Spenderfläche ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.“</i></p> <p>Die Formulierung wird wie nebenstehend vorgeschlagen angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird an den Betreiber weitergegeben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Wirtschaftsfunktionenkarte der Vorrangflur II zugeordnet sind und weist Acker- und Grünlandzahlen zwischen 33 und 68 auf. Es handelt sich hier um hochwertige Standorte, die grundsätzlich nicht überbaut werden sollten. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgabe auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen, um ökonomisch und ökologisch produzieren zu können.</p> <p>Wenn der Bebauungsplan der Gemeinde Großrinderfeld dennoch wie hier dargestellt realisiert werden soll, legt das Landwirtschaftsamt Wert auf folgende Punkte: In den Planunterlagen fehlen Darstellungen zu geplanten Ausgleichsmaßnahmen. Das Landwirtschaftsamt weist darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind planinterne Ausgleichsmaßnahmen zu bevorzugen. Sollten für die Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, die sich außerhalb des Bebauungsplans befinden, sind ertragsschwache Standorte in Betracht zu ziehen.</p>	<p>Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse.</p> <p>Zudem bietet die Nutzung ihrer Flächen als PV-Anlagen den Landwirten ein zusätzliches Standbein in der betrieblichen Diversifizierung. Die finanzielle Absicherung der Betriebe über eine Freiflächenphotovoltaikanlage dient auch der dauerhaften landwirtschaftlichen Produktion auf den anderen betriebsinternen Ackerflächen. In der aktuellen Krisensituation mit stark schwankenden und stark steigenden Preisen für z.B. Saatgut, Kraftstoff, Dünger ist eine konstante Einnahmequelle durch Stromvermarktungserlöse und/oder Pachteinnahmen oder finanzielle "Beteiligung" für eine Betriebsabsicherung dringend notwendig. Die nebenstehenden Bedenken können nachvollzogen werden. Jedoch werden in der Gesamtbetrachtung der betriebswirtschaftlichen, der energiepolitischen, der klimapolitischen und der landwirtschaftlichen Belange die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt.</p> <p>Der Eingriff kann direkt im Plangebiet ausgeglichen werden. Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich der Feldlerche (CEF-Maßnahme) muss eine externe Fläche herangezogen werden, die den Ansprüchen der Feldlerche entsprechen. Eine Kennzeichnung der Lage der CEF-Maßnahme wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
17	Deutsche Telekom Technik GmbH	07.06.23	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Bei den weiteren Planungen bitten wir zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. In den Flurstücken Nr. 6301, 6323 und 6322 befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bezüglich des Flurstück Nr. 6325 kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich inzwischen eine TK-Linie der Telekom im Flurstück befindet. Zwar ist die TK-Linie im vorlaufenden Weg verlegt worden, die Lage von Kabeln kann sich jedoch im Laufe der Zeit durch Bodenveränderungen (z. Bsp. durch landwirtschaftliche Fahrzeuge) verändern. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden – dies gilt insbesondere auch bei der Einfriedung der Grundstücke –und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Betreiber weitergegeben. Dieser setzt sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Telekom in Verbindung.</p> <p>Der Hinweis auf das Merkblatt wird an den Betreiber weitergegeben.</p>

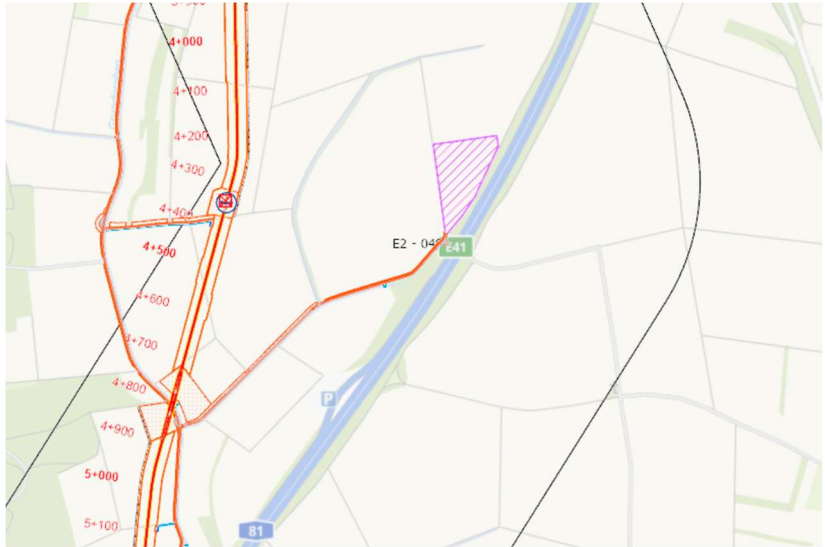
N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden.</p> <p>Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses zur abgegebenen Stellungnahme sowie um Mitteilung über die Rechtskräftigkeit des Bebauungsplanes. Gerne können Sie dies an unsere o. g. Mail-Adresse schicken. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Die Telekom wird im weiteren Prozess beteiligt.</p>
18	Die Autobahn GmbH des Bundes	14.06.23	<p>Das aus drei Teilen bestehende Plangebiet des o.g. Bebauungsplans grenzt mit zwei Flächen östlich und mit einer Fläche westlich an die BAB A81. Alle drei Flächen berühren die Anbauverbotszone. Nach derzeitigen Sachstand soll die Fahrbahn der Autobahn in dem betreffenden Streckenabschnitt langfristig in beiden Fahrtrichtungen, vom Fahrbahnrand aus gesehen, jeweils um ca. 1,0 m nach außen verbreitert werden.</p> <p>Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird nicht zugestimmt. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</p> <p>Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Ein ausreichender Abstand für die Verbreiterung wird eingehalten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2c des Bundesfernstraßengesetz (Stand vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)) gilt die Anbauverbotszone nicht für Anlagen für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2c des Bundesfernstraßengesetz (Stand vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)) gilt die Anbauverbotszone nicht für Anlagen für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Inanspruchnahme der 40-Meter-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es jedoch immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann bei hinreichend konkreter Planung ausnahmsweise bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital per E-Mail an anbau@fba.bund.de bzw. das Fernstraßen-Bundesamt zu übermitteln. Ein solcher Antrag muss dabei zwingend folgende Unterlagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßstabsgerechter Lageplan mit genauer Kennzeichnung der Anbauverbotszone (40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) und der Anbaubeschränkungszone (40 - 100 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) sowie exakter Maßangabe der kürzesten Entfernung der geplanten Hochbauten zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB unter Beachtung der oben angeführten Definition der Anbauverbote und -beschränkungen. ▪ Begründung zum Bauen in der Anbauverbotszone <p>Erst nach Vorlage der vollständigen Planunterlagen und dessen Prüfung ggf. im Rahmen einer Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren kann i.d.R. eine finale Entscheidung getroffen werden. Weitere Informationen zu dem grundsätzlichen Thema „Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nach dem EEG unter Inanspruchnahme der Anbauverbotszone“ finden Sie auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes und im beigefügten Infoblatt „Photovoltaikanlagen nach EEG“.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung kann derzeit ohne einen konkreten Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG pauschal keine Zustimmung/Genehmigung erteilt und/oder in Aussicht gestellt werden.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Darüber hinaus sind jedoch folgende Punkte in die Begründung und Erläuterung des Bebauungsplans aufzunehmen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen: Für großflächige Photovoltaikanlagen hat der Vorhabenträger den Nachweis zu erbringen, dass keine, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigenden Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmenden durch die PV-Elemente und den Betrieb der Anlage auftreten. Hierzu sind entsprechende Blendgutachten im Sinne der LAI-Richtlinie erforderlich und/ oder durch geeignete Maßnahmen/ Festlegungen sicherzustellen bzw. nachzuweisen, dass Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmenden ausgeschlossen werden können, z.B. durch Ausrichtung der PV-Elemente, Blendschutzzäune oder die Verwendung blendfreier Module.</p> <p>Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs genügt. Es wird auf § 33 StVO verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenfalls der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.</p>	<p>Für das Plangebiet wurde von der SolPEG GmbH (Hamburg) ein Blendgutachten mit Stand vom 14.09.2023 erstellt. Dieses kommt zu folgendem Ergebnis: <i>„Unabhängig von den örtlichen Gegebenheiten und der jeweiligen Fahrt- und Blickrichtung zeigt bereits die statistische Auswertung, dass die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexionen im Verlauf der geplanten Autobahn A81 derart gering ist, dass bereits daraus resultierend eine Blendwirkung ausgeschlossen werden kann. Die Einbeziehung weiterer Aspekte (u.a. Fahrt- bzw. Blickrichtung, örtliche Gegebenheiten, Entfernungen) zeigt, dass die Einfallswinkel von potentiellen Reflexionen deutlich außerhalb des für Fahrzeugfahrer relevanten Sichtwinkels liegen, sodass selbst bei einem kurzzeitigen Schulterblick eine Beeinträchtigung oder gar Blendwirkung durch die PV Anlage ausgeschlossen werden kann.“</i></p> <p>Werbeanlagen sind in den Planungsrechtlichen Festsetzungen als unzulässig festgesetzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Abstände zwischen den Zäunen und der Autobahn wird eine Beeinträchtigung der Sicherheit nicht angenommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Der Vorhabenträger der Freiflächenphotovoltaikanlage hat während der Bauzeit der BAB A81 auf eigene Kosten für Schutzmaßnahmen zu sorgen, so dass es zu keiner Beeinträchtigung und Schädigung der Photovoltaikanlage kommt.</p> <p>Die kritischen Abstände gemäß RPS 2009 (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug- Rückhaltesysteme) zwischen Hindernis/ ortsfesten baulichen Anlagen zur Fahrbahn der A6 sind einzuhalten. Hierzu hat ist eine frühzeitige Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes zu erfolgen. Ggf. ist die PV-Anlage soweit von der Fahrbahn abzurücken, dass keine Schutzeinrichtungen erforderlich werden. Hierzu ist eine frühzeitige Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes notwendig.</p> <p>Die weiteren Planungen sind frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit der Autobahn GmbH als Straßenbaulastträger der BAB A81 abzustimmen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Betreiber weitergegeben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Betreiber weitergegeben. Die Autobahn GmbH des Bundes wird frühzeitig eingebunden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Betreiber weitergegeben.</p>
19	Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber	20.06.23	Die Planfläche liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzbereiches „Grünbachgruppe“. Die Belange des Grundwasserschutzes sind im Vorentwurf der Begründung zum B-Plan entsprechend berücksichtigt und in der Abwägung behandelt. Von Seiten des Zweckverbandes ergeben sich keine weiteren Anmerkungen.	Zur Kenntnis genommen.
20	Transnet BW	23.06.23	SuedLink ist ein Projekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Berggrheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Der SuedLink wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ vom 28.09.2020 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt E2 und E3 durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Am 08.10.2020 hat der	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Vorhabenträger weiterhin den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für die Abschnitte E2 und E3 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG wurde ein möglicher Trassenverlauf und kleinräumige Alternativen geprüft. Am 28.01.2021 hat die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für den Abschnitt E2 (Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall) an die TransnetBW übermittelt. Nach konkreter Ausplanung des Trassenverlaufes im Rahmen des Verfahrens sind die Planfeststellungsunterlagen am 28.04.2023 bei der Bundesnetzagentur eingereicht worden.</p> <p>Nach Überprüfung Ihrer Unterlagen liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Albertsberg“ innerhalb des im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Korridors nach § 12 NABEG. Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, wird der Bebauungsplan „Solarpark Albertsberg“ in drei Teilflächen ausgewiesen. Die Teilflächen, die östlich von der Bundesautobahn A 81 liegen, tangieren nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand die SuedLink Erdkabeltrasse, die westlich von der A 81 verläuft, nicht.</p> <p>Auf der Teilfläche, die westlich von der A 81 ausgewiesen wird, liegt eine Bodenaufbereitungsfläche, die während der SuedLink Bauarbeiten temporär in Anspruch genommen werden muss. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der weit fortgeschrittenen Planung der aktuellen SuedLink-Erdkabeltrasse eine Verschiebung bzw. Versetzung der Fläche zugunsten der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht realisierbar ist. Nach Beendigung der Bauarbeiten kann diese Fläche nochmals unsererseits geprüft und für die PV-Anlage freigegeben werden. Im nachfolgenden Screenshot ist die aktuelle Erdkabeltrasse sowie die temporär in Anspruch zu nehmen Flächen zu sehen. Bitte beachten Sie, dass alle Angaben den aktuellen Wissensstand darstellen, sie sind nicht abschließend und unverbindlich. Die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf sowie die temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen erfolgt erst mit dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses:</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Bebauungsplan wird ein `2. Bauabschnitt` eingezeichnet und unter den Hinweisen folgendes aufgenommen: <i>„Das Flurstück 6233 soll im Rahmen des Trassenausbaus des Vorhabens SuedLink der TenneT und TransnetBW GmbH als Bodenaufbereitungsfläche während der Bauphase genutzt werden. Aus diesem Grund wird dieser Bereich erst in einem zweiten Bauabschnitt, nach Freigabe der Fläche durch den Bauträger, umgesetzt.“</i></p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				
			<p>Eine abschließende Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte zum jetzigen Verfahrensstand ist jedoch nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass neben der Trasse bestehend aus Arbeitsstreifen und Schutzstreifen noch Flächen für die Realisierung des Vorhabens temporär in Anspruch genommen werden müssen, wie etwa Flächen für Zuwegungen, welche sich erst durch Fortschreiten der Planung festlegen lassen. Die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf sowie die temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen erfolgt erst mit dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses.</p>	Zur Kenntnis genommen.
			<p>Aufgrund der Einschränkung des Planungsraums innerhalb des Korridors müssen wir dem zur Stellungnahme vorgelegten Planentwurf formal widersprechen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
			<p>Unabhängig hiervon handelt es sich beim Vorhaben SuedLink um ein solches der überörtlichen Fachplanung, welches nach § 38 BauGB an die Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung nicht gebunden ist. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt.</p>	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Bitte beteiligen Sie die Bundesnetzagentur ebenfalls am Verfahren.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (http://www.transnetbw.de/suedlink).</p>	<p>Die Bundesnetzagentur wurde beteiligt. Siehe Stellungnahmen 8 und 15.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>